

AZ-Satzung

in der geänderten Fassung vom 29.04.2018

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Vereinigung für Artenschutz, Vogelhaltung und Vogelzucht (AZ) e.V." im Englischen "Society of Species Conservation and Aviculture". Er hat seinen Sitz in Mosbach und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 – Zweck

Die AZ bezweckt:

1. Die Pflege und Förderung des Vogelschutzes, der Vogelzucht, der Erhaltung bedrohter Arten und die Unterstützung wissenschaftlicher Institutionen.
2. Die Wahrung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder in allen Punkt 1 und 3 betreffenden Fragen.
3. Bekämpfung unlauterer Machenschaften in der Vogelzucht und im Vogelhandel.

Die Tätigkeit erfolgt auf gemeinnütziger Basis, sie ist selbstlos und dient nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, Ausnahmen siehe Geschäftsordnung. Die AZ darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können nur Einzelpersonen oder mehrere Personen in der Form einer Familienmitgliedschaft bei gleichem Namen und gleicher Anschrift werden; dabei muss 1 Familienmitglied Vollmitglied sein. Eine Jugendmitgliedschaft ist bis 16 Jahre (Stichtag 30.06. jeden Jahres) möglich. Sind in einer Familienmitgliedschaft mehrere Jugendliche, so ist nur 1 Jugendmitglied beitragspflichtig. Der Vorstand (§ 8 Abs. 1) kann im Falle besonderer Verdienste um die AZ und ihrer Ziele Ausnahmen zulassen. Die Mitgliedschaft wird auf Grund eines schriftlichen Antrages erworben, über deren Annahme der geschäftsführende Vorstand entscheidet. Die Aufnahme ist erfolgt, sofern innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung des Antrages in den monatlich erscheinenden AZ-Vogelinfo (AZV) keine Einwendungen von Seiten der Mitglieder erhoben werden und der Beitrag für das laufende Kalenderjahr entrichtet worden ist. Widerspricht ein Mitglied der Aufnahme des Antragstellers, so hat darüber der Vorstand (§ 8 Abs. 1) auf seiner nächsten Sitzung zu entscheiden. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Antragsteller, sofern er die übrigen Aufnahmebedingungen erfüllt hat, als vorläufiges Mitglied geführt. Er hat die gleichen Rechte und Pflichten wie ein ordentliches Mitglied, jedoch kein Stimmrecht und kein Antragsrecht. Auch kann es kein Amt in der AZ übernehmen. Der Widerspruch gegen einen Aufnahmeantrag ist von dem Widersprechenden schriftlich zu begründen. Der Widerspruch ist dem Antragsteller schriftlich zu eröffnen, ohne dass es einer Mitteilung der Gründe bedarf.

Mitglieder, die sich um die AZ oder deren Ziele und Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand § 8.1 zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er ist spätestens zum 30. Juni schriftlich - per Einschreiben - über die Geschäftsstelle an den geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Der Jahresbeitrag für das Kündigungsjahr ist voll zu entrichten. Ansprüche auf Vergütung seitens der AZ bestehen nicht. Geht die schriftliche Kündigung nicht bis zum 30. Juni ein ist auch der Beitrag für das Folgejahr voll zu entrichten. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten.

Ein Mitglied, das seine Beitragspflichten oder ähnliche Verpflichtungen gegenüber der AZ nicht voll erfüllt hat (§ 6), kann ohne weitere Formalitäten durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes (§ 8 Abs. 3) ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss aus anderen Gründen erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes (§ 8 Abs. 1). Der kann erfolgen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Dieser wäre, wenn ein Mitglied den Zielen und Bestrebungen der AZ zuwiderhandelt oder deren Ansehen schädigt, oder gegen sonstige Richtlinien (Scha Richtlinien, GO) der AZ verstößt. Der Beschluss ist durch den AZ-Präsidenten schriftlich zu begründen und dem Auszuschließenden zuzustellen. Der Ausgeschlossene hat das Recht, den Ehrenrat auf eigene Kosten als Vermittlungsinstanz anzurufen. Vor dessen Entscheidung ist die Anrufung eines Gerichts ausgeschlossen. Das betroffene Mitglied ist auf sein Verlangen sowohl vom Vorstand (§ 8 Abs. 1) als auch vom Ehrenrat persönlich zu hören

§ 5 - Leistungen

Die AZ bietet ihren Mitgliedern u. a.:

1. Die AZ-Vogelinfo als monatlich erscheinendes Fach- und Mitteilungsblatt für die Vogelzüchter, bei Familienmitgliedschaft jedoch nur 1 Exemplar.
2. Züchtertreffen einzelner Arbeitsgemeinschaften
3. Förderung und Unterstützung örtlicher Zusammenschlüsse von AZ-Mitgliedern im Rahmen von AZ-Ortsgruppen und AZ-Landesgruppen.
4. Das Regelwerk.
5. Unterstützung der Behörden im Artenschutz und in veterinärmedizinischen Belangen.
6. Förderung von Erhaltungszuchtprogrammen.
7. Jährliche Erstellung einer Nachzuchtstatistik.
8. Die AZ-Homepage.

§ 6 – Beiträge

Die Höhe des Beitrages, einschließlich des ermäßigten Beitrages für die Familien- und Jugendmitgliedschaft, beschließt die Hauptversammlung. Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr ist jeweils bis zum 1. April des Jahres fällig, bei Neueingetretenen gleichzeitig mit der Anmeldung. Die nach dem 1. Juli eingetretenen neuen Mitglieder zahlen für das Eintrittsjahr die Hälfte des Beitrages. Ein Mitglied, das auch innerhalb eines Monats nach einer nach Fälligkeit erfolgten Mahnung seiner Beitragspflicht oder ähnlichen Verpflichtungen gegenüber der AZ, nicht voll nachgekommen ist, kann nach § 4 Abs. 2 ausgeschlossen werden. In diesem Falle bleibt der Anspruch gegenüber dem

Ausgeschlossenen bestehen und kann mit Rechtsmitteln durch den Verein zwangsweise eingetrieben werden. Über Stundungen und Erlass von Beiträgen entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Seine Entscheidung ist unanfechtbar.

Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Beitragspflicht.

Ein Anteil des AZ-Mitgliedsbeitrages kann jährlich für Zwecke der Unterstützung und Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung bedrohter Arten in ihren Lebensräumen, Zuchtprogrammen sowie der zweckgebundenen Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten verwendet werden. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet der Vorstand (§ 8 Abs. 3). Weitere, mit der Vergabe verbundene Bedingungen regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 – Vorstand

§ 8.1 Vorstand

Der Vorstand der AZ besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten, den Leitern der Arbeitsgemeinschaften (Obmänner) und dem Obmann für Orts- und Landesgruppenangelegenheiten. Der Präsident (Einzelvertretungsbefugnis) oder die übrigen Vorstandsmitglieder gemeinsam (Gesamtvertretungsbefugnis) vertreten den Verein nach innen und außen (§ 8.3).

§ 8.2 Ehrenpräsident

Dem Präsidenten kann im Falle besonderer Verdienste durch Mehrheitsbeschluss der Hauptversammlung die Bezeichnung "Ehrenpräsident" zuerkannt werden. In diesem Fall bleibt er auch nach seinem Ausscheiden aus dem Amt des Präsidenten als Ehrenpräsident stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes (§ 8 Abs. 1).

§ 8.3 Geschäftsführender Vorstand

Der Präsident bildet mit den 2 Vizepräsidenten den geschäftsführenden Vorstand. (§ 8 Abs. 3).

§ 8.4 Vorstand gem. § 26 BGB

Der Vorstand gem. § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand

§ 8.5 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem in Abs. 1 genannten Vorstand, den stellvertretenden Leitern der Arbeitsgemeinschaften und den Sprechern der Landesgruppen. Für den Landesgruppensprecher ist im Verhinderungsfall ein gleichberechtigter Stellvertreter zu den Vorstandssitzungen, bzw. Tagungen einzuladen.

Der Vorstand (§ 8 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 5) wird für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Vizepräsidenten können mit einem sachbezogenen Tätigkeitsbereich betraut werden. Näheres dazu beinhaltet die Geschäftsordnung des AZ-Vorstandes

§ 9 - Sitzungen des Vorstandes

Der Vorstand (§ 8 Abs. 1) tritt mindestens einmal jährlich zusammen, möglichst in Verbindung mit einer AZ-Tagung. Der Gesamtvorstand (§ 8 Abs. 5) tritt nur bei Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal innerhalb zwei Jahren. Die Einladung erfolgt durch den AZ-Präsidenten. Über weitere Sitzungen befindet der geschäftsführende Vorstand (§

8 Abs. 3). Er kann auch einzelne Mitglieder zu der Vorstandssitzung einladen, wenn hierzu die Notwendigkeit besteht.

Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

§ 10 - Bekleidung mehrerer Ämter

Ein Mitglied kann mehrere Ämter im Gesamtvorstand bekleiden, wenn sich aus der Natur der Sache nichts anderes ergibt. Dies gilt nicht für Vorstandsmitglieder im Sinne von § 8 Absatz 1 der Satzung.

Scheidet ein Vorstandsmitglied außerhalb eines Wahlvorganges aus dem Gesamtvorstand aus und ist kein Vertreter für dieses Amt vorgesehen, so bestellt der geschäftsführende Vorstand erforderlichenfalls für den Zeitraum bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl einen Vertreter.

§ 11 - Geschäftsführung des Vorstandes

Der Vorstand (§ 8) führt seine Geschäfte ehrenamtlich.

Die Hauptversammlung kann einzelnen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes für besondere Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung zusprechen. Den übrigen Mitgliedern des Gesamtvorstandes können auf Antrag die anfallenden Kosten erstattet werden. Näheres wird in der Regeln zur Erstattung der Kosten bestimmt. Diese sind Bestandteil der Geschäftsordnung.

§ 12 - Geschäftsordnung, Geschäftsstelle

Der Vorstand (§ 8 Abs. 5) gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Geschäftsstelle wird von einem Generalsekretär, der dem Vorstand nicht angehört, geführt. Der Generalsekretär wird vom Vorstand (§ 8 Abs. 3) angestellt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 – Hauptversammlung

Die ordentliche Generalversammlung (Hauptversammlung) findet alle 2 Jahre statt. Tagesordnung, Tagungsort und Zeitpunkt werden in der AZV bekanntgegeben.

Eine außerordentliche Hauptversammlung wird einberufen:

1. wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn ein Viertel aller Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Präsidenten fordern.
2. auf Grund eines mit 2/3 Mehrheit gefällten Beschlusses des Vorstandes (§ 8 Abs. 1) oder des Gesamtvorstandes (§ 8 Abs. 5).

Der Versammlungsort ist im Falle 1 vom Vorstand (§ 8 Abs. 1) innerhalb eines halben Jahres, im Falle 2 mit Abfassung des Beschlusses zu bestimmen.

Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung ist mindestens 1 Monat vor der Durchführung in dem AZ-Vogelinfo (AZV) bekanntzugeben.

§ 14 - Befugnisse der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung entscheidet, unbeschadet weiterer in der Satzung festgelegter Zuständigkeiten, über:

1. Satzungsänderungen
2. Entlastung des Gesamtvorstandes
3. Wahl des Vorstandes (§ 8 Abs. 3)
4. Genehmigung des Kassenberichtes
5. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
6. entfällt
7. Höhe des Jahresbeitrages
8. Genehmigung des Jahresetats
9. Bestätigung des Obmannes für Orts- und Landesgruppenangelegenheiten
10. Bekanntgabe neu ernannter Ehrenmitglieder
11. Wahl von 2 AZ-Mitgliedern als Kassenprüfer
12. Wahl der Mitglieder des Ehrenrates

Die Mitglieder fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Auf Antrag der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, muss die Abstimmung in geheimer Wahl erfolgen. Entsprechendes gilt für alle Ebenen der AZ-Versammlungen

Im Anschluss an die Tätigkeitsberichte des AZ-Präsidenten, der AZ-Vizepräsidenten und des Generalsekretärs sowie des Kassenberichtes durch den Generalsekretär hat vor der Genehmigung eine Aussprache zu erfolgen.

Absatz 1 Ziffern 2 und 3 gelten nicht für die Obmänner der Arbeitsgemeinschaften und deren bis zu 2 Stellvertretern, sowie den Obmann für Orts- und Landesgruppenangelegenheiten. Diese werden auf den Fachtagungen der Arbeitsgemeinschaften bzw. auf der Tagung der Landesgruppensprecher direkt gewählt. Die Landesgruppensprecher werden auf den Tagungen der Landesgruppen direkt gewählt.

Eine Änderung der Satzung ist unzulässig, wenn dadurch die Gemeinnützigkeit des Vereinszweckes beeinträchtigt werden würde.

§ 15 - Veranstaltungen der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung soll neben der Erfüllung der ihr gem. § 14 zukommenden Aufgaben Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch, zu Diskussionen, zum Besuch von Vorträgen und zur geselligen Aussprache bieten.

§ 16 – Niederschriften

Für alle Gremien besteht die Pflicht zur Protokollführung, insbesondere für die Sitzung des Vorstandes § 8 Abs. 3, § 8 Abs. 1 und § 8 Abs. 5. Alle Protokolle sind als Kopie der AZ-Geschäftsstelle zuzuleiten. Die Protokolle sind den jeweiligen Teilnehmern und Berechtigten spätestens 2 Monate nach der Sitzung zuzuleiten. Einsicht in die Protokolle ist nur mit Zustimmung des AZ-Vorstandes § 8 Abs. 3 zu gewähren. Über die Hauptversammlung ist in der AZV ein Bericht zu veröffentlichen.

§ 17 - "AZ-Vereinszeichen"

Das Vereinszeichen (Vereinseblem) ist eine Paradieswitwe über den Buchstaben AZ sitzend. Das Vereinszeichen darf sowohl auf Druckerzeugnissen als auch auf oder in Form von plastischen Erzeugnissen nicht ohne schriftliche Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand von AZ-Einzelmitgliedern, AZ-Ortsgruppen oder sonstigen Personengemeinschaften verwendet werden.

§ 18 - AZ-Vogelinfo (AZV) – Schriftleitung AZV

Die AZ-Vogelinfo (AZV) erscheint monatlich. Das Bezugsrecht wird mit der Mitgliedschaft erworben. Aufgabe der AZV ist es, den Mitgliedern den Vogelschutz und die Vogelzucht näherzubringen. Den einzelnen Arbeitsgemeinschaften wird Gelegenheit geboten, Berichte über ihr Spezialgebiet zu veröffentlichen. Die AZV ist zusätzlich das offizielle Mitteilungsblatt für Einladungen, Entscheidungen des Vorstandes, Ehrungen und andere offizielle Mitteilungen. Über die AZV ist im Kassenbericht eine gesonderte Aufstellung zu führen. Die Schriftleitung der AZV soll möglichst vom AZ-Präsidenten übernommen werden. Der geschäftsführende Vorstand kann einen Schriftleiter bestellen. Der Schriftleiter als solcher ist nicht Angehöriger des Vorstandes (§ 8). Der Schriftleiter ist dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber für den Inhalt der AZV verantwortlich. Eine Vergütung von eingesandten Beiträgen erfolgt in der Regel nicht. Ausnahmen kann allein der geschäftsführende Vorstand genehmigen.

§ 19 - Handbuch und Mitgliederverzeichnis

Das Regelwerk auf Datenträger enthält die Anschriften, bei Mitteilung auch die Telefonnummern der Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge sowie nach Mitgliedsnummern geordnet. Weiter sind darin insbesondere die Satzungen, die Anschriften des Gesamtvorstandes, der Arbeitsgemeinschaften, der Landesgruppen, der AZ-amtlich anerkannten Zuchtrichter, der AZ-Ortsgruppen und der Ehrenmitglieder sowie Ehrenratsmitglieder aufgeführt.

Die AZ-Regelwerke (Satzung, Allgemeine Schaurichtlinien, Schaurichtlinien der Arbeitsgemeinschaften, Ortsgruppenrichtlinien) werden jeweils nach einer Änderung / Ergänzung in der AZV als Anlage in gedruckter Form beigelegt.

Die AZ-Homepage wird umgehend nach Änderungen angepasst.

§ 20 – Arbeitsgemeinschaften

Für besondere Aufgaben der Mitglieder innerhalb des Vogelschutzes und der Vogelzucht werden auf Antrag von mindestens 10% aller Mitglieder Facharbeitsgemeinschaften gebildet, denen ein Obmann vorsteht. Die Arbeitsgemeinschaften haben die Aufgabe, spezielle Gruppen zu fördern und zu unterstützen. Ihnen ist in erster Linie Gelegenheit geboten, ihr Aufgabengebiet durch Fachartikel in der AZV zu publizieren.

Die Arbeitsgemeinschaften haben in ihrem Kürzel stets das Kürzel der Vereinigung für Artenschutz, Vogelhaltung und Vogelzucht e.V. - AZ - zu führen z.B. AZ-AGZ, AZ-DWV usw. Dies ist bei allen Veröffentlichungen zu berücksichtigen.

Außerdem entscheidet die jeweilige Versammlung der Arbeitsgemeinschaften über die Schauordnung und deren Änderungen, ausgenommen der für alle Arbeitsgemeinschaften gültigen Allgemeinen Schaurichtlinien der AZ; diese werden vom Gesamtvorstand (§ 8 Abs. 5) festgelegt. Die Arbeitsgemeinschaften können ein Gremium bilden, dessen Zusammensetzung und Befugnisse die Geschäftsordnung regelt.

Die Arbeitsgemeinschaften können einen langjährigen, verdienten Obmann zu Ihrem "Ehrenobmann" auf Lebenszeit ernennen.

§ 21 - Finanzielle Unterstützung der Arbeitsgemeinschaften

Die Arbeitsgemeinschaften führen keine eigene Kasse. Sie erhalten bei Bedarf finanzielle Zuwendungen. Über die Höhe der Zuwendungen entscheidet der Vorstand (§ 8 Abs. 3). Sie sind vor der Etatplanung dem Vorstand (§ 8 Abs. 3) anzumelden. Besonders sollen Zuwendungen für Treffen der jeweiligen Arbeitsgemeinschaften und für Sonderdrucke außerhalb der AZV gewährt werden.

§ 22 – Bundesschau / Europa-Championat

Die AZ kann jährlich überregionale Schauen veranstalten. Eine Verpflichtung besteht jedoch nicht. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand gem. § 8.1.

§ 23 – Ortsgruppen

Die AZ-Ortsgruppe bezweckt die Unterstützung der AZ-Ziele auf örtlicher Ebene. Die AZ-Ortsgruppe ist weder Mitglied noch Organ der AZ. Sie ist ein selbständiger Ortsverein, der die Bezeichnung "AZ-Ortsgruppe" führen darf, wenn ihm mindestens 6 AZ-Einzelmitglieder angehören, die in dieser Satzung sowie die in den AZ-Ortsgruppenrichtlinien genannten Voraussetzungen vorliegen und die Anerkennung erfolgt ist.

Im Übrigen gelten die AZ-Ortsgruppenrichtlinien. Diese werden vom AZ-Vorstand (§ 8 Abs. 1 der AZ-Satzung) festgelegt. Die Ortsgruppenrichtlinien sind in das AZ-Regelwerk aufzunehmen. § 5 der AZ-Satzung bleibt unberührt.

§ 24 – Landesgruppen

In einem Bundesland kann die Gründung einer AZ-Landesgruppe erfolgen. Mitglied ist automatisch jedes ordentliche AZ-Mitglied, das innerhalb des betreffenden Bundeslandes seinen ständigen Wohnsitz hat. AZ-Mitglieder, aus dem Ausland gehören zu der ihnen am nächsten gelegenen Landesgruppe. AZ-Mitglieder, die in Landesgruppen ausstellen wollen, die ihrem ständigen Wohnsitz nicht entsprechen, haben dem Obmann für Orts- und Landesgruppenangelegenheiten zum Erhalt einer Ausnahmegenehmigung einen begründeten Antrag vorzulegen. Der Obmann entscheidet über den Wechsel mit allen Rechten und Pflichten, nach Rücksprache mit den beiden davon betroffenen Landesgruppensprechern. Ein zusätzlicher Beitrag ist nicht zu entrichten, da die Landesgruppe weder eine eigene Kasse hat noch eigene Satzungen erstellen kann. Es gelten in vollem Umfang die AZ-Regeln. Ein Sprecher, der in einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung zu wählen ist, steht der Landesgruppe vor und hat Sitz und Stimme im Gesamtvorstand (§ 8 Abs. 5) der AZ. Die Landesgruppen haben vorwiegend die Aufgabe, über die Ortsgruppen hinaus, regionale Zusammenkünfte von AZ-Mitgliedern zu fördern. Lehrtagungen im Sinne zur Förderung des Vogelschutzes und der Vogelzucht durchzuführen und einmal jährlich eine AZ-Landesschau zu organisieren.

Für die Landesschau gelten die Richtlinien der Bundesschau (§ 22) mit Ausnahme, dass die Einladung der Zuchtrichter durch den Landesgruppensprecher im Einvernehmen mit den 5 Gremiumsdelegierten (§ 20 Abs. 4) erfolgt. Im Übrigen gelten die Richtlinien für AZ-Landesgruppen.

§ 25 - Ehrenrat der AZ

Der Ehrenrat soll aus 5 Personen bestehen, die möglichst langjährige, verdiente AZ-Mitglieder sind und kein Amt im Vorstand bekleiden dürfen. Der Ehrenrat ist ein Gremium und gehört nicht dem Vorstand der AZ an. Er hat keinen Einfluss auf die Geschäftsführung des Vorstandes. Er wählt aus seinen Reihen einen Sprecher und gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Hauptaufgabe des Ehrenrates ist es, bei Streitigkeiten schlichtend einzugreifen und Vermittlungsvorschläge zu unterbreiten. Wird ein Mitglied durch den Vorstand aus der AZ ausgeschlossen, hat es die Möglichkeit, den Ehrenrat mit der Wahrnehmung seiner Interessen zu betrauen. Auch der Vorstand kann den Ehrenrat als Vermittlungsstelle anrufen.

Bei Vereinsstreitigkeiten ist der AZ-Ehrenrat anzurufen bevor ein ordentliches Gericht angerufen wird.

Der Ehrenrat tritt auf Wunsch eines oder mehrerer Mitglieder zusammen. Anfallende Kosten regelt die Geschäftsordnung.

§ 26 - Wissenschaftlicher Beirat der AZ

Der wissenschaftliche Beirat wird vom AZ-Vorstand § 8 Abs. 1 der AZ-Satzung berufen.

Er wählt einen Sprecher, sowie einen Stellvertreter. Letzterer führt Protokoll.

§ 27 - Auflösung der AZ

Die AZ kann nur durch Beschluss einer Hauptversammlung aufgelöst werden. Erforderlich hierfür sind mindestens vier Fünftel der abgegebenen Stimmen. Bindend für den Antrag ist, dass er ein halbes Jahr vor der Jahreshauptversammlung schriftlich gestellt wird und das im Mitteilungsorgan (AZ-Vogelinfo) in den beiden Monatsheften vor der Jahreshauptversammlung darauf hingewiesen wurde. Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der AZ-Präsident und der Generalsekretär gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Restvermögen zu gleichen Teilen an den Stadtgartenzoo Karlsruhe, Karlsruhe und den Kölner Zoo, Köln zur Förderung des Artenschutzes zu überstellen.